

# Steuern und außergerichtliche Sanierung & Insolvenz in der Unternehmensgruppe

4.4.2025

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M.

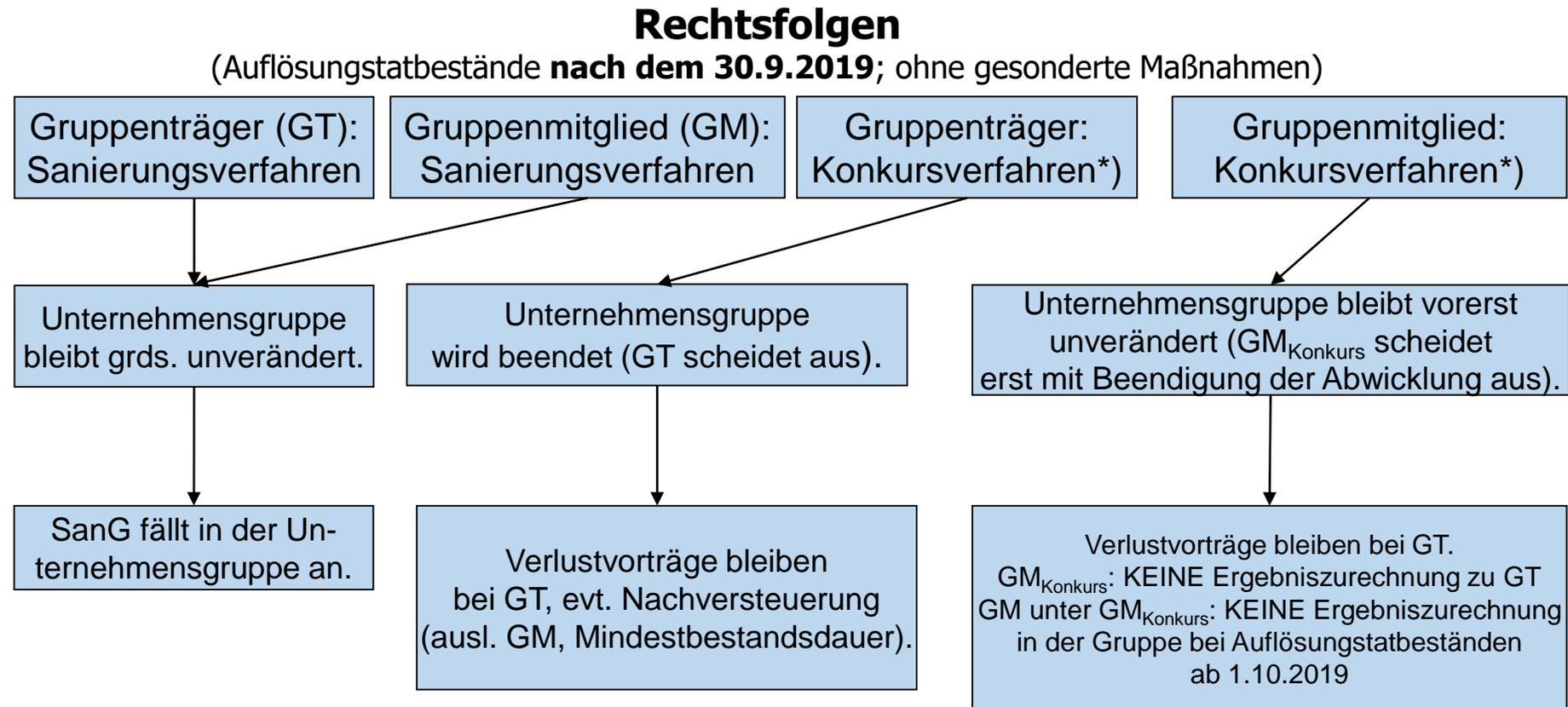
# Inhaltsübersicht

- Übersicht
- Insolvenzbedingte Liquidation in der Unternehmensgruppe
  - Grundzüge der Liquidationsbesteuerung
  - Besonderheiten in der Unternehmensgruppe
- Sanierung in der Unternehmensgruppe
  - Grundzüge der Sanierungsgewinnbesteuerung
  - Besonderheiten in der Unternehmensgruppe
- Einordnung von Steueransprüchen und Steuerumlagen in der Insolvenz bei Unternehmensgruppen

# Gruppenbesteuerung - Übersicht

Voraussetzungen für die Gruppenbildung	Folgen der Gruppenbildung	Sonstiges
<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Ein</u> Gruppenträger (§ 9 Abs. 3 KStG);</li><li>• Ein oder mehrere Gruppenmitglieder (§ 9 Abs. 2 KStG);</li><li>• Finanzielle Verbindung (§ 9 Abs. 4 und 5 KStG);</li><li>• Gruppenantrag (§ 9 Abs. 8 KStG).</li></ul>	<p>§ 9 Abs. 6 KStG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ergebnis Gruppenträger (Besonderheiten u.a.: Abzug von Sonderausgaben vom zusammengefassten Ergebnis);</li><li>• Ergebnis Gruppenmitglied (Besonderheiten u.a.: Abzug von Vor-/ Außergruppenverlusten bis zur Höhe des eigenen Gewinnes);</li><li>• Ergebniszurechnung;</li><li>• Steuerneutralität von Steuerumlagen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzeigepflicht für Änderungen in der Unternehmensgruppe (§ 9 Abs. 9 KStG);</li><li>• Mindestbestandsdauer von drei Jahren (§ 9 Abs. 10 KStG).</li></ul>

# Liquidation versus Sanierung in der Unternehmensgruppe - Übersicht



\*) Konkursverfahren: Liquidation von GT / GM; bei Erfüllung der Mindestbestandsdauer.

# Insolvenzbedingte Liquidation in der Unternehmensgruppe

infolge eines Konkursverfahrens

# Liquidationsbesteuerung gem. § 19 KStG I

§ 19 KStG kommt bei Vorliegen **folgender Voraussetzungen** zur Anwendung:

- Vorliegen einer **§ 7 Abs. 3 KStG-Körperschaft**
  - Nicht unter § 7 Abs. 3 KStG fallende Steuerpflichtige werden nach § 24 EStG „abgewickelt“ (§ 19 Abs. 7 KStG). Bei abzuwickelnden Körperschaften ohne Betrieb kann sich Steuerpflicht nur aufgrund §§ 28, 30 und 31 EStG ergeben (Rz 1426 KStR 2013).
- **Beschluss** über die Auflösung
  - Formeller Beschluss ist keine Anwendungsvoraussetzung (Rz 1427 KStR 2013).
- **Tatsächliche Abwicklung**
  - **Ziel:** Beendigung der Geschäftstätigkeit, „Versilberung“ des Vermögens, möglichst vollständige Tilgung der Verbindlichkeiten.
  - Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** stellt noch keinen Auflösungsgrund dar (erst Konkurs führt zu Liquidation).
  - **Rz 1428 KStR 2000:** Bei eröffnetem Insolvenzverfahren liegt solange keine Liquidation vor, als der Insolvenzverwalter den Betrieb weiterführt und noch die Möglichkeit einer Sanierung besteht. Erst nach gerichtlich bewilligter Unternehmensschließung ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die Abwicklung vorzunehmen.
  - Abgebrochene Liquidation oder Scheinliquidation erfüllt Abwicklungskriterium nicht.
  - *Lachmayer* in Quantschnigg et al., KStG-Kommentar, § 19 Rz 21: „Kann wegen tatsächlicher Vermögenslosigkeit keine Abwicklung stattfinden, ist § 19 KStG unanwendbar.“

# Liquidationsbesteuerung gem. § 19 KStG II

## Besonderer Besteuerungszeitraum:

- beginnt mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in das die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses fällt (insolvenzbedingt: i.d.R. Eröffnung des Konkursverfahrens, Rz 1433 KStR 2013);
- Besteuerungszeitraum maximal drei Jahre (fünf Jahre bei Abwicklung im Insolvenzverfahren)
  - Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten während dieses Zeitraums; aber: Wirtschaftsjahr bleibt bestehen;
- endet im Zweifel automatisch nach Ablauf dieser Zeit;
- auf (begründeten) Antrag vom Finanzamt (auch mehrfach) verlängerbar (Ermessen);
- Gewinnermittlungsvorschriften sind anzuwenden (z.B. § 10 KStG);
- **keine Abgabe von Steuererklärungen/keine Veranlagungen** für die einzelnen Jahre;
- trotz des mehrjährigen Besteuerungszeitraumes bleibt die Verpflichtung zur **Rechnungslegung** (inkl. Prüfung und Offenlegung) nach unternehmensrechtlichen Vorschriften aufrecht. Gem. § 285 Abs. 1 UGB ist während der Dauer eines Insolvenzverfahrens mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung keine Zwangsstrafenverfügung nach § 283 UGB zu erlassen.

# Liquidationsbesteuerung gem. § 19 KStG III

## Besonderer Betriebsvermögensvergleich:

- Liquidationsgewinn ist der im **Abwicklungszeitraum** (= Besteuerungszeitraum) erzielte Gewinn.
- **Ermittlung:** Gegenüberstellung von **Abwicklungs-Endvermögen** und **Abwicklungs-Anfangsvermögen** („Betriebsvermögensvergleich eigener Art“):

Ermittlung des Liquidationsergebnisses:
Abwicklungs-Endvermögen
- Abwicklungs-Anfangsvermögen
= <b>Liquidationsgewinn / Liquidationsverlust</b>

# Liquidationsbesteuerung gem. § 19 KStG IV

- **Abwicklungs-Endvermögen**

- ist das zur Verteilung kommende Vermögen, möglichst liquide Mittel;
- soweit Wirtschaftsgüter nicht veräußert werden, sind sie zum gemeinen Wert anzusetzen (unabhängig von deren Bilanzierungsfähigkeit);
- nicht getilgte Verbindlichkeiten sind Teil des Abwicklungsendvermögens (VwGH 4.9.2019, Ro 2017/13/0009 und Ro 2017/13/0010).

- **Abwicklungs-Anfangsvermögen**

- ist das Betriebsvermögen zum Schluss des letzten Wirtschaftsjahres vor Auflösung.
- Bewertung zu steuerlichen Bilanzwerten des letzten Jahresabschlusses;
- bei Liquidation im Gründungsjahr das einbezahlte Kapital.

- Anwendung der **allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG.

# Liquidationsbesteuerung gem. § 19 KStG V

- **Beendigung der Liquidation:**
  - mit der vollständigen Verteilung des Endvermögens (Eintragung im Firmenbuch hat deklaratorische Wirkung, siehe Rz 1428 KStR 2013).
- **Entstehung des Abgabenanspruchs**
  - im Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht (§ 4 Abs. 1 lit a Z 2 BAO).
- Einordnung des Abgabenanspruchs bei insolvenzbedingter Liquidation.

# Besonderheiten in der Unternehmensgruppe I

## Gruppenträger:

Für **nach dem 6.7.2015** verwirklichte Auflösungsstatbestände eines **Gruppenträgers** gilt (geänderte Rechtsansicht infolge VwGH 26.11.2014, 2011/13/0008):

- Tritt der Gruppenträger in die Liquidation ein, **endet** die Unternehmensgruppe **mit Ablauf des letzten Wirtschaftsjahres des Gruppenträgers vor Beginn des besonderen Liquidationsbesteuerungszeitraumes** gemäß § 19 Abs. 2 KStG.
- Eine nach § 19 KStG in Liquidation befindliche Körperschaft kommt nicht als Gruppenträger in Betracht. Siehe dazu auch BFG 10.05.2019, RV/5101689/2017.

**Hinweis:** Für **bis zum 6.7.2015** verwirklichte Auflösungsstatbestände eines **Gruppenträgers** gilt:

- Der Eintritt des Gruppenträgers in die Liquidation hat keine unmittelbaren Folgen für das Bestehen der Unternehmensgruppe, sofern seit der Begründung der Unternehmensgruppe bereits zwei volle Wirtschaftsjahre vor Beginn des Liquidationszeitraumes vergangen sind und der folgende Liquidationszeitraum zumindest volle 12 Monate umfasst.
- Bei Liquidation des Gruppenträgers nach Ablauf der Mindestdauer der Unternehmensgruppe ist die Unternehmensgruppe spätestens mit Löschung des Gruppenträgers im Firmenbuch beendet.

# Besonderheiten in der Unternehmensgruppe II

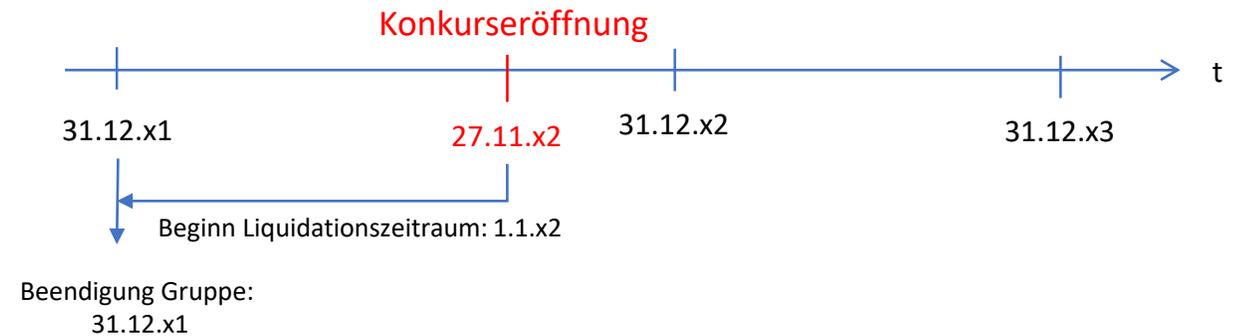
## Beispiel 1:

Bilanzstichtag des Gruppenträgers: 31.12.

Insolvenzeröffnung (Konkursverfahren): 27.11.x2

Beginn Liquidationszeitraum: 1.1.x2

Beendigung der Unternehmensgruppe: 31.12.x1



## Beispiel 2:

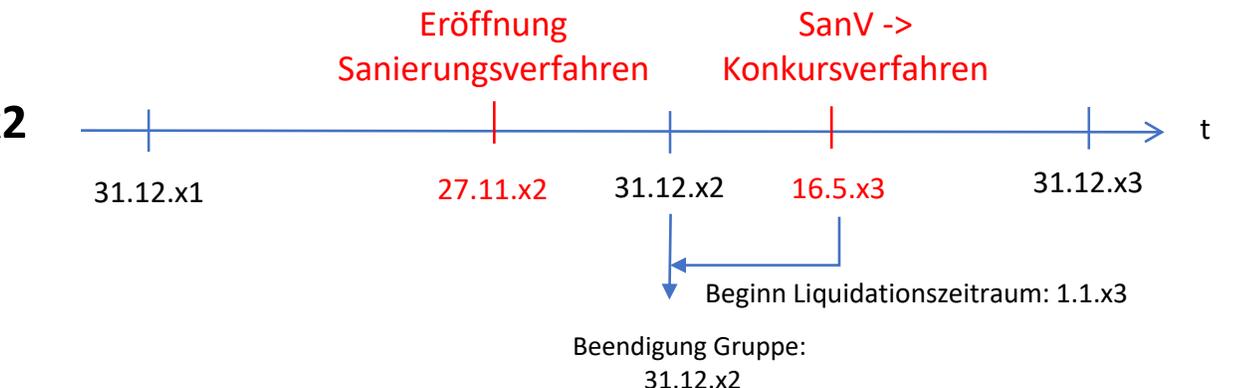
Bilanzstichtag des Gruppenträgers: 31.12.

Insolvenzeröffnung (Sanierungsverfahren): 27.11.x2

Abänderung in Konkursverfahren: 16.5.x3

Beginn Liquidationszeitraum: 1.1.x3

Beendigung der Unternehmensgruppe: 31.12.x2



# Besonderheiten in der Unternehmensgruppe III

## Gruppenmitglied I:

**Auflösungstatbestand** betr. ein **Gruppenmitglied nach dem 30.9.2019** (siehe Rz 1591b KStR 2013):

- **Kein Ausscheiden** aus der Unternehmensgruppe des Gruppenmitglieds und jener Gruppenmitglieder, mit denen dieses ausreichend finanziell verbunden ist, wenn seit dem Hinzutreten des in Liquidation befindlichen Gruppenmitgliedes zur Unternehmensgruppe **bereits zwei volle Wirtschaftsjahre** vor Beginn des Liquidationszeitraumes vergangen sind und der folgende Liquidationszeitraum **zumindest volle zwölf Monate** umfasst.

# Besonderheiten in der Unternehmensgruppe IV

## Gruppenmitglied II:

**Auflösungstatbestand** betr. ein **Gruppenmitglied nach dem 30.9.2019** (siehe Rz 1591b KStR 2013):

Hinsichtlich der **ERGEBNISZURECHNUNG** ist **ABER** zu beachten:

- Das Abwicklungsergebnis des sich in Liquidation befindlichen Gruppenmitgliedes ist – außerhalb der Unternehmensgruppe – bei diesem **gesondert zu veranlagern**.
- Die Ergebnisse der mit dem in Liquidation befindlichen Gruppenmitglied finanziell verbundenen Gruppenmitglieder aus Wirtschaftsjahren, die während des Liquidationszeitraumes enden, können nicht mehr im Rahmen der Gruppe zugerechnet werden, sondern sind im Rahmen ihrer Individualveranlagung zu erfassen -> d.h. **INDIVIDUALBESTEUERUNG** beim darunterliegenden Gruppenmitglied.

**BEACHTEN:** bis 30.9.2019 vertrat das BMF die Auffassung, dass die unter dem Gruppenmitglied „hängenden“ Gruppenmitglieder aus der Unternehmensgruppe **ausscheiden**.

# Sanierung in der Unternehmensgruppe

# Sanierungsgewinnbesteuerung I

Steuersubjekt/ Rechtsform	Sanierungsverfahren nach der IO	Außergerichtlicher Ausgleich	Restrukturierungs- verfahren
Juristische Person (auch als Mitunternehmer)	<b>§ 23a KStG:</b> Abweichende Steuerberechnung für <b>Sanierungsgewinne</b> , die durch Erfüllung der Sanierungsquote nach Abschluss eines Sanierungsplans i.S.d. § 140 ff IO entstehen.	<b>§ 23a Abs. 2 KStG:</b> Abweichende Steuerberechnung für <b>Sanierungsgewinne</b> , die durch Erfüllung der Sanierungsquote nach Abschluss einer einem Sanierungsplans i.S.d. § 140 ff IO <b>vergleichbaren außergerichtlichen Sanierung</b> entstehen. (BGBl. I 2021/227 ab <b>VA 2021</b> )	



Steuerfestsetzung auf den (Sanierungs-) Gewinn\* in Höhe der Quote



Ab **VA 2021**: Steuerfestsetzung auf den (Sanierungs-) Gewinn\* in Höhe der Quote

\* nach Ausgleich mit Verlusten inkl. Verlustvorträgen

# Sanierungsgewinnbesteuerung II

## Begriff des Sanierungsgewinnes gem. § 23a KStG:

- **Sanierungsgewinne** sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind (§ 23a Abs. 1 KStG).
  - **Allgemeine Sanierungsmaßnahme:** Größenrelation nachgelassener zu nicht nachgelassenen Verbindlichkeiten.
  - **Sanierungsbedürftigkeit:** bevorstehender wirtschaftlicher Zusammenbruch.
  - **Sanierungsabsicht:** wirtschaftliche Gesundung des Schuldners.
  - **Sanierungseignung/-fähigkeit:** Betrieb muss vor dem Zusammenbruch bewahrt werden können – daher **kein begünstigungsfähiger Sanierungsgewinn bei Betriebseinstellung.**

# Sanierungsgewinnbesteuerung III

- **Entstehung des Gewinnes:**
  - **Erfüllung der Sanierungsplanquote; bei Entrichtung der Quote in Raten: sukzessives Entstehen nach Maßgabe der Ratenzahlungen** (Verzug: § 156a Abs. 3 IO: Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht. [...]);
  - **Erfüllung der im Restrukturierungsplan vereinbarten Quote** (§ 156a Abs. 1 bis 3 IO sind gem. § 39 Abs. 5 ReO anzuwenden; abweichende Regelungen im Restrukturierungsplan sind zulässig);
  - **Erfüllung der außergerichtlich vereinbarten Quote** (Maßgeblichkeit der außergerichtlichen Vereinbarung).
- Die Steuer aufgrund des Schulderrlasses / Sanierungsgewinnes entsteht (je nach Zeitpunkt der Quotenzahlung) häufig erst **nach Aufhebung** des Insolvenzverfahrens.

# Verlustverrechnung bei Körperschaften I

**Verlustvortragsgrenze** gem. § 8 Abs. 4 Z 2 lit. a KStG:

- Der Verlustabzug steht nur im Ausmaß von **75% des Gesamtbetrages der Einkünfte** zu.

# Verlustverrechnung bei Körperschaften II

## Verlustvortragsgrenze gem. § 8 Abs. 4 Z 2 lit. a und b KStG – **Ausnahmen:**

- § 8 Abs. 4 Z 2 KStG i.d.F. BGBl I 2021/227 ab **Veranlagung 2021:**
  - Generelle Aufhebung der Verlustvortragsgrenze für „**Gewinne aus einem Schulderrlass**“.
  - **Begründung:** Die Ausnahme von der 75%-igen Verlustvortragsgrenze für Sanierungsgewinne gemäß § 23a soll ab der Veranlagung 2021 auch für **Gewinne aus Schuldnachlässen** gewährt werden, die **nicht im Rahmen eines gerichtlichen oder vergleichbaren außergerichtlichen Sanierungsverfahrens** entstanden sind. Damit wird die Entschuldung von Unternehmen steuerlich erleichtert, denn durch die vollständige Verrechenbarkeit der steuerwirksamen Gewinne aus Schuldnachlässen mit Verlustvorträgen ist sichergestellt, dass der Gewinn aus dem Schuldnachlass bei ausreichendem Verlustvortrag zur Gänze aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.
- Volle Verrechnung mit **Gewinnen, die in Veranlagungszeiträumen anfallen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind.**

# Besonderheiten bei Sanierungsgewinnen in der Unternehmensgruppe I

- Keine expliziten gesetzlichen Regelungen in § 9 KStG (Gruppenbesteuerung) und § 23a KStG (Sanierungsgewinne).
- **Sanierungsverfahren** bei Gruppenträger/Gruppenmitglied **beendet weder die Unternehmensgruppe noch die Gruppenmitgliedschaft** der zu sanierenden bzw. sanierten Gruppenkörperschaft.
- **Abweichende Steuerberechnung** gem. § 23a KStG in der Unternehmensgruppe auf Ebene der einzelnen sanierten Körperschaft oder beim Gruppenträger?
  - Maßgeblich u.a. in Bezug auf die **Verlustverrechnung**, weil Verluste während der Gruppenmitgliedschaft dem Gruppenträger zugerechnet werden.
- Bisherige Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung liegt nur zu Sanierungsvorgängen auf **Gruppenmitgliedsebene** vor.
  - Ermittlung des Sanierungsgewinnes auf Ebene des Gruppenmitglieds; Abspruch über den Steuerminderungsbetrag gem. § 23a KStG im Feststellungsbescheid gem. § 24a Abs. 1 Z 1 KStG.

# Besonderheiten bei Sanierungsgewinnen in der Unternehmensgruppe II

**VwGH 24.10.2013, 2012/15/0054:**

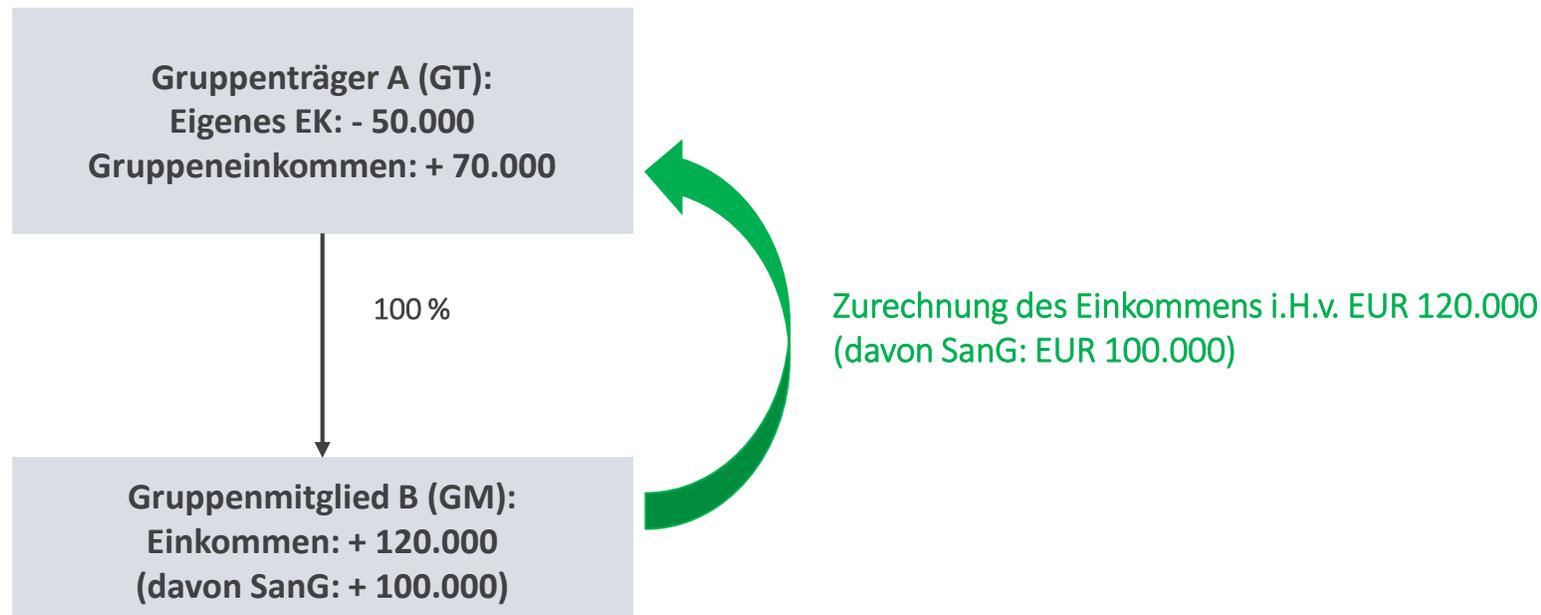
- „(...) bei der Ermittlung des Einkommens des unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieds {ergibt} sich abschließend, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein von diesem Gruppenmitglied erzielter Sanierungsgewinn i.S.d. § 23a KStG in seinem Einkommen enthalten ist. Nur ein in diesem Sinne im Einkommen des Gruppenmitglieds enthaltener Sanierungsgewinn kann dem beteiligten Gruppenmitglied bzw. dem Gruppenträger zugerechnet werden.“  
-> Ermittlung der Sanierungsgewinnbegünstigung i.S.d. § 23a KStG auf Ebene des (sanierten) Gruppenmitglieds und auf Basis des individuellen Einkommens des Gruppenmitglieds.

Folgefragen:

- In welcher Höhe kann auf GM-Ebene ermittelter Nichtfestsetzungsbetrag bei GT in Abzug gebracht werden?
- Welche Reihenfolge der Ergebnisverrechnung kommt in der Unternehmensgruppe zur Anwendung?  
-> Siehe dazu *Komarek*, Stufenweise Ergebniszurechnung in der Unternehmensgruppe - Bedeutung nur in „zeitlicher“ Hinsicht, ÖStZ 2016, 126 ff.

# Sanierungsgewinn auf Ebene des Gruppenmitglieds: Beispiel I

- Im Rahmen eines Sanierungsplanverfahrens entsteht beim Gruppenmitglied (GM) B ein Sanierungsgewinn i.S.d. § 23a KStG iHv EUR 100.000 (Sanierungsplanquote: 20 %), der laufende Gewinn beträgt EUR 20.000 (Einkommen des Gruppenmitglieds: EUR 120.000). Vor- oder Außergruppenverluste bestehen nicht. Der Gruppenträger (GT) A erzielt eigene Verluste i.H.v. EUR 50.000. Das Gruppeneinkommen beträgt sohin EUR 70.000 (darin nach Verlustverrechnung enthaltener Sanierungsgewinn: EUR 70.000).



# Sanierungsgewinn auf Ebene des Gruppenmitglieds: Beispiel II

## ► Berechnung des **Nichtfestsetzungsbetrags** auf **Ebene GM**:

KSt inkl. SanG: 27.600 (EUR 120.000 x 23 %)

KSt exkl. SanG: 4.600 (EUR 20.000 x 23 %)

Differenz: 23.000

davon 80 %: **18.400** (Steuer auf Gruppen-EK ohne  
Nichtfestsetzung: EUR 16.100!)

## ► **ABER:**

SanG ist nur zu **70 %** im Gruppeneinkommen enthalten (EUR 70.000 : EUR 100.000).

**Aliquotierung** des Nichtfestsetzungsbetrags auf **70 %**?

**Steuer für das Gruppeneinkommen:** EUR 16.100 (70.000 x 23 %) – EUR 12.880 (70 % v 18.400) = **EUR 3.220**.

## ► **Anmerkung:** Bei Berechnung des Nichtfestsetzungsbetrags auf **Ebene GT** ergäbe sich:

KSt inkl. SanG: 16.100 (EUR 70.000 x 23 %)

KSt exkl. SanG: 1.000 (2 x MiKSt)

Differenz: 15.100

davon 80 %: **12.080**

## ► **Steuer auf das Gruppeneinkommen:** EUR 16.100 – EUR 12.080 = **EUR 4.020**.

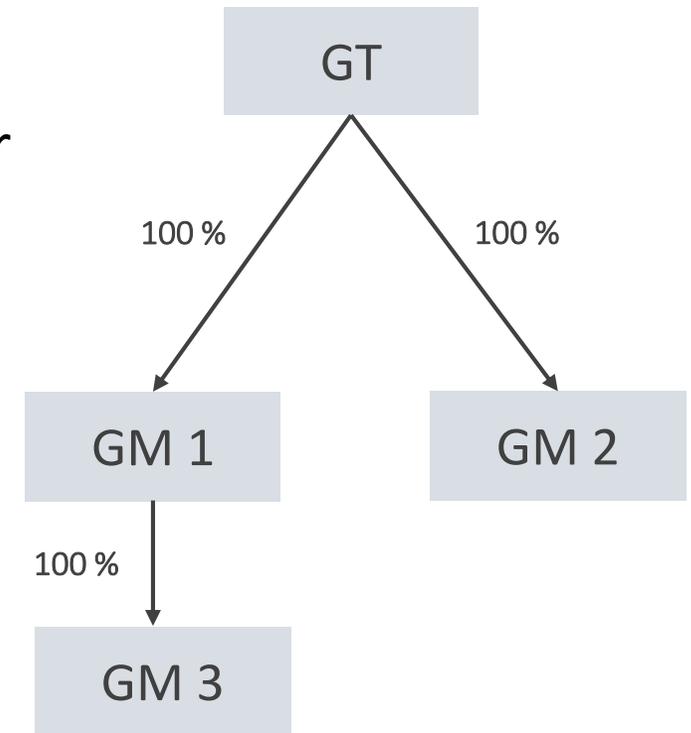
► Die Differenz von EUR 800 ist auf die Berücksichtigung der MiKSt zurückzuführen.

# Sanierungsgewinnbesteuerung beim Gruppenträger

- Keine Rechtsprechung (und Verwaltungsmeinung) zu Sanierungsvorgängen auf **Gruppenträgerebene**.
- Berechnung der Sanierungsgewinnbegünstigung gemäß § 23a KStG auf Basis des **Gruppeneinkommens** oder „**individuellen Ergebnisses**“ beim Gruppenträger?
  - Basis „individuelles Ergebnis“: Keine Berücksichtigung von steuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen bei der Ermittlung des Nichtfestsetzungsbetrages -> zu hoher Nichtfestsetzungsbetrag.
  - Basis „Gruppeneinkommen“: Steuerliche Verluste von anderen Gruppenmitgliedern sowie steuerliche Verlustvorträge des Gruppenträgers vernichten das Sanierungsgewinnprivileg -> (tendenziell) zu geringer oder gar kein Nichtfestsetzungsbetrag, da diese von steuerlichen Verlusten(vorträgen) vernichtet werden.

# Überlegungen vor Einleitung von Sanierungsmaßnahmen

- **Wer** wird saniert (Gruppenträger oder Gruppenmitglied)?
- **Gruppenmitglied:** Sanierung innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe?
  - Achtung bei Ausscheiden aus der Gruppe innerhalb der Mindestbestandsdauer (Rückabwicklung) sowie bei Beteiligung des zu sanierenden Gruppenmitglieds an weiteren inländischen oder ausländischen Gruppenmitgliedern.
- **Gruppenträger:** Sanierung innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe?
  - Achtung: Ausscheiden aus der Gruppe beendet die Unternehmensgruppe.



# Einordnung von Steueransprüchen und Steuerumlagen in der Insolvenz

bei Unternehmensgruppen

# Einordnung von Ansprüchen bei Unternehmensgruppen in der Insolvenz I

- **Steuerschuldner** für die sich ergebende Gesamtsteuerlast gegenüber dem Finanzamt ist der **Gruppenträger**. Eine isolierte Betrachtung der steuerlichen Ergebnisse des Gruppenträgers und der Gruppenmitglieder im Hinblick auf eine entstanden Körperschaftsteuerschuld oder -gutschrift kommt nach Zustandekommen der Unternehmensgruppe ertragsteuerlich nicht in Betracht.
- Bei Insolvenz des Gruppenträgers sind Körperschaftsteuerzahlungen und -gutschriften in der Abwicklung zwischen Finanzamt und Gruppenträger als Insolvenz-/Masseforderungen bzw. als mit Insolvenz-/Masseforderungen verrechenbare Forderungen einzuordnen.
- Eine Körperschaftsteuergutschrift, die auf Verluste eines Gruppenmitglieds zurückgeht, ist seitens des Finanzamts mit dem Gruppenträger zu verrechnen. Abgesehen von dem zu vereinbarenden Steuerausgleich hat das Gruppenmitglied keinen Anspruch darauf.

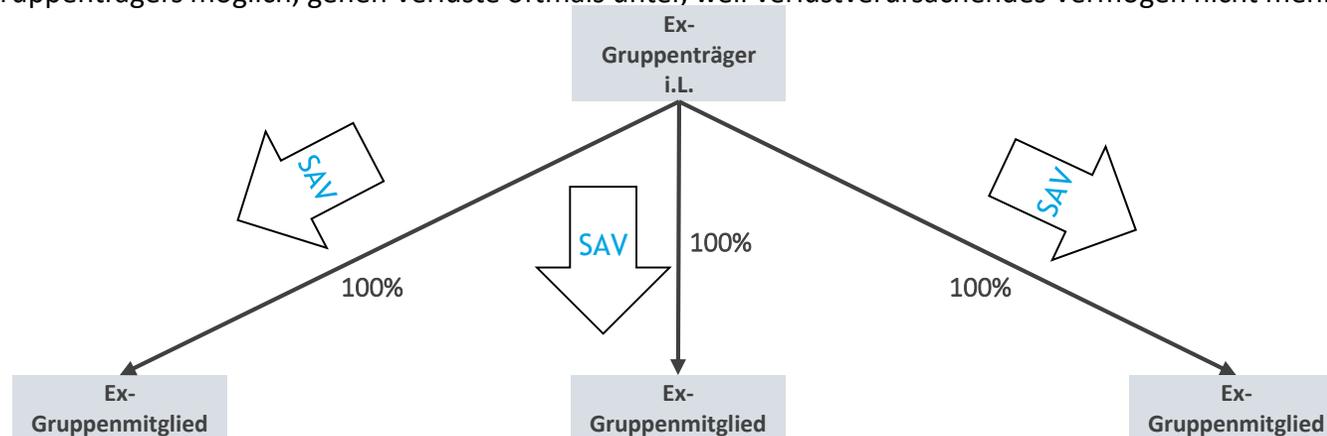
# Einordnung von Ansprüchen bei Unternehmensgruppen in der Insolvenz II

- Der in § 9 Abs. 8 TS 3 KStG vorgesehene **Steuerausgleich** zwischen den Gruppenmitgliedern soll die Steuerverschiebungen in der Gruppe kompensieren. Dieser Steuerausgleich wird durch die in § 9 Abs. 6 Z 5 KStG genannten Steuerumlagen erreicht, worunter eine vertragliche Abrede zwischen den im Rahmen einer Unternehmensgruppe verbundenen Körperschaften zum Zwecke der verursachungs-gerechten Aufteilung der Körperschaftsteuerbelastung verstanden wird.
- Im Verhältnis zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied geht es nicht um die Abrechnung von Steuerforderungen, sondern um die Verrechnung der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen **Steuerumlagen**, die einen **zivilrechtlichen Anspruch** darstellen.
- Maßgeblich für die insolvenzrechtliche Einordnung ist der zivilrechtliche Anspruch aus dem Titel der Steuerumlage. Dieser ist im **Gruppenvertrag** zu regeln.
- Der **Zeitpunkt der Steuerfestsetzung** durch das Finanzamt ist für die insolvenzrechtliche Einordnung dieses Anspruchs **irrelevant**.

# Beispiel: Liquidation des Gruppenträgers

## Problematik auf Gruppenträgerebene:

- Hohe Verlustvorträge beim Gruppenträger nach Auflösung der Unternehmensgruppe, welche oftmals nicht oder nicht zur Gänze verwertet werden können.
- Forderungsansprüche der Gruppenmitglieder aus Steuerausgleichsvereinbarung können eventuell nicht oder nur teilweise bedient werden.
- Falls Umgründung des Gruppenträgers möglich, gehen Verluste oftmals unter, weil verlustverursachendes Vermögen nicht mehr vorhanden.



## Problematik auf Gruppenmitgliedebene:

- Keine Möglichkeit steuerliche Verluste aus Gruppenzeit zu verwerten.
- Werthaltigkeit des Forderungsanspruch aus Steuerausgleichsvereinbarung (sofern noch nicht verrechnet) in vielen Fällen nicht gegeben.

**Ergebnis: Liquidation des Gruppenträgers kann zu echten steuerlichen Verlustuntergängen führen!**

# Danke für die Aufmerksamkeit!

Mein Dank gilt zudem Dr. **Ernst Komarek** für die Zustimmung zur Verwendung von Folien aus gemeinsamen Vortragsveranstaltungen!